



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 31.03.2021

12. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

vom 31.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG), § 36 Absatz 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 31.03.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.

- II. Abweichend von § 14 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verringert sich bei einer Überschreitung des jeweils maßgeblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die zulässige Teilnehmerhöchstzahl bei Versammlungen nach Art. 8 GG und Art. 10 ThürVerf ab dem ersten Tag der Überschreitung jeweils
 - ab 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner
bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 100 Personen und
bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 50 Personen,

- ab 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner
bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 50 Personen und
bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 25 Personen sowie
- ab 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner auf 10 Personen.

Die nächsthöhere zulässige Teilnehmerhöchstzahl gilt erst bei Unterschreitung der nach RKI maßgeblichen Inzidenzwerte an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Im Übrigen gelten für Versammlungen nach Art. 8 GG und Art. 10 ThürVerf die Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

- III. Abweichend von § 16 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung entsprechend bei religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinne der Art. 39, 40 ThürVerf.

Im Übrigen gelten für die Durchführung von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinne der Art. 39, 40 ThürVerf die Bestimmungen der ThürSARS-CoV-2-Stufen-EindmaßnVO.

- IV. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum ist nur gestattet
1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
 2. zusätzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Abweichend von Satz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschäftsmäßigen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn die zu betreuenden Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus höchstens zwei Haushalten betreut werden. § 11 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und § 12 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleiben unberührt.

- V. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere:
1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO,

2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sport-
schulen sowie Profi- und Kaderathleten,
3. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugend-
clubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach
dem SGB VIII.

VI. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum werden § 6
und § 23 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wie folgt ergänzt:

Jede Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr hat in den nachfolgend ge-
nannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine
qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-
MaßnVO und jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollende-
ten 15. Lebensjahr mindestens eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (All-
tagsmaske) zu tragen:

1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen
ansammeln,
2. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
3. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tank-
stellen,
4. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-,
Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und
Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Kran-
kenbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,
5. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und
Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
6. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,
7. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenom-
men sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen
die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus
gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Eine Befreiung von der Maskenpflicht (Attest) muss im Original vorgelegt wer-
den. Die Glaubhaftmachung im jeweiligen Einzelfall ist nur dann ausreichend,
wenn eine medizinische Diagnose und Begründung, warum sich hieraus eine
Befreiung von der Maskenpflicht ergibt, nachgewiesen ist.

- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 01.04.2021 und ist bis zum Ablauf des ~~24~~04.2021 wirksam.

Zugleich wird die 11. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 31.03.2021



Greiser
Landrätin

